Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Oels

Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Oels

Nr. 39 | **Oels, 5. Oktober 1940** | **78. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Ernennung zum Bürgermeister, S. 105 — Straßensperrung, S. 105 — Kohlenbevorratung, S. 105 — Schornsteinfeger-Kehrbezirk 5, S. 106 — Erzeugerhöchstpreise für Kernobst, S. 106 — Trageweise des Kriegsverdienstkreuzes, S. 108 — Feuerschutz der lebenswichtigen Betriebe, S. 108 — Stärke der Freiwilligen Feuerwehren, S. 108 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, S. 108 — Warnung vor Verwendung von ungekochtem Weidewasser, S. 108 — Abfischen der Weide, S. 108 — Förderung der Bienenzucht, S. 108 — Bekämpfung des Kartoffelkrebses, S. 108.

K. II. 03. Oels, den 27. September 1940.

Der Bauer Willy Späthe aus Wabnitz ist mit Wirkung vom 16. September 1940 zum Bürgermeister der Gemeinde Wabnitz ernannt worden.

Der Landrat

IV. Pol. 400. Oels, den 1. Oktober 1940.

Wegen Straßenbauarbeiten wird der Bäckerdamm in Oels von der Breslauertorstraße bis zur Bogschützer Schleuse ab sofort bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Landrat

Bekanntmachung über die Kohlenbevorratung

Zur Durchführung der Anordnung 5 der Reichsstelle für Kohle wird folgendes bekannt gemacht:

A. Kohlenzuteilung

1. Verbraucher der Gruppe 1 (Einzelofenheizung) erhalten die ihnen auf Grund der errechneten Punktzahl zustehende volle Brennstoffmenge. Zur Verbrauchergruppe 1 gehören, wie ich besonders hervorzuheben Veranlassung habe, auch die Deputatisten (Landarbeiter usw.).
2. Verbraucher der Gruppe 2 (zentralbeheizte Häuser, Stockwerksheizungen und zentrale Warmwasserversorgungsanlagen) erhalten 70% der von ihnen als bezogen angegebenen Menge des Kohlenwirtschaftsjahres 1938/39. Bei lebenswichtigen Betrieben (Aerzten, Zahnärzten, Dentisten, Apotheken usw.) tritt vorläufig keine Kürzung ein.
3. Verbraucher der Gruppe 3 (landwirtschaftliche Betriebe) erhalten die Kohle nach den aufgestellten Richtsätzen. Die Richtsätze sind bei den Kohlenhändlern und Spar- und Darlehnskassen einzusehen. Inhaber gewerblicher Betriebe der Gruppe 3 erhalten 70% der von ihnen als bezogen angegebenen Menge des Kohlenwirtschaftsjahres 1938/39. Lebenswichtige Betriebe (Bäcker, Fleischer usw.) erhalten die volle Menge. Bei den Wehrmachtsdienststellen, Behörden und Anstalten tritt zunächst ebenfalls eine Kürzung der angegebenen Menge nicht ein. Es wird aber sparsamster Verbrauch erwartet. Ob die von diesen Stellen angegebenen und bestellten Mengen in vollem Umfange beliefert werden können, wird von der jeweiligen Zufuhrmenge abhängen.
4. Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Menge des Kohlenwirtschaftsjahres 1938/39 genau anzugeben war und jederzeit nachgewiesen werden muß. Eine Prüfung dieser Angaben bleibt vorbehalten. Falsche Angaben ziehen strengste Bestrafung nach sich.

B. Sonderzuteilungen in der Gruppe 1

Für die Verbraucher der Gruppe 1 und zwar nur für diese Gruppe, werden folgende Sonderzuteilungen vorgenommen, die auf besonderem Formular bis einschl. 8. Oktober 1940 beim Kohlenhändler beantragt werden müssen. Die Formulare sind bei dem zuständigen Kohlenhändler erhältlich. Die Deputatisten (Landarbeiter pp.) haben diese Formulare von ihren Betriebsführern zu erhalten. Die Betriebsführer erhalten die nötige Anzahl Formulare von mir bzw. ihrem Vorlieferer zugesandt. Im übrigen sind die landwirtschaftlichen und bäuerlichen Betriebsführer verpflichtet, sich die für die Deputatisten benötigten Formulare rechtzeitig hier zu beschaffen und an ihre Gefolgschaftsmitglieder auszuhändigen.

Die Anträge auf Zusatzpunkte müssen bis einschl. 8. Oktober 1940 bei dem Kohlenhändler, der Spar- und Darlehnskasse oder dem Betriebsführer, der die Deputatkohle liefert, abgegeben werden.

Es kommen folgende Zusatzmengen in Frage:

1. Kleinkinder

Für Kleinkinder bis zu 3 Jahren werden folgende Zusatzmengen ausgegeben:

1 Kleinkind	3 Punkte,
2 Kleinkinder	4 Punkte,
3 Kleinkinder und mehr	5 Punkte.

Hierdurch sind zugleich Zusatzpunkte für stillende Mütter abgegolten. Das Familienstammbuch gilt als Ausweis.

2. Schwangerschaft

Werdende Mütter vom 4. Monat der Schwangerschaft an können 3 Zusatzpunkte erhalten. Mit der Gewährung dieser Zusatzpunkte ist gleichzeitig ein etwa bis zum 31. März 1941 in Anspruch zu nehmender Kinderzuschlag abgegolten. Dem Zusatzantrage muß eine Richtigkeitsbescheinigung eines Arztes, einer Hebamme oder der zuständigen NSV-Dienststelle beigefügt werden.

3. Alte, gebrechliche und kranke Personen

a) Personen, die bis zum 31. Dezember 1940 das 65. Lebensjahr vollenden, können je 2 Zusatzpunkte erhalten.
b) Gebrechliche Personen, die bis zum 31. Dezember 1940 das 65. Lebensjahr vollenden, können 2 weitere Zusatzpunkte erhalten.
c) Kranke Personen können Zusatzpunkte erhalten, wenn ein ärztliches Attest eingereicht wird.

4. Große Haushalte

Haushalte mit mehr als 6 zum Haushalt gehörenden und ständig anwesenden Personen können Zusatzpunkte erhalten.

5. Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoß

Für Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoß (Ausbau- oder Mansardenwohnungen) können bis zu 5 Zusatzpunkte gegeben werden. Dem Zusatzantrag muß eine Richtigkeitsbescheinigung des Hauswirtes bzw. Hausverwalters beigefügt werden.

6. Freistehende Einzelhäuser

Bei freistehenden, leicht gebauten Einzelhäusern (Siedlungs- und Landhäuser) können bis zu 5 Zusatzpunkte gewährt werden.

7. Berufsausübung und Gewerbebetrieb in der Wohnung

Bei Berufsausübung in der Wohnung und bei Gewerbebetrieben, die in Verbindung mit der Wohnung stehen, können nach genauer Prüfung der Notwendigkeit Zusatzpunkte gewährt werden.

Diese Anträge müssen **bis zum 8. Oktober 1940** bei dem unterzeichneten Wirtschaftsamt eingereicht werden.

8. Viehhaltung

Für das Kochen bzw. Dämpfen von Viehfutter können, soweit dies noch nicht geschehen ist, gewährt werden:

a) für 1 Schwein 2 Punkte,
b) für 2 Schweine insgesamt 3 Punkte,
c) für 3 Schweine insgesamt 4 Punkte,
d) für 4 Schweine insgesamt 5 Punkte.

Bei Kleintierhaltung (Kaninchen, Hühner und dergl.) kommen Zusatzpunkte in der Regel nicht in Betracht.

C. Sonderzuteilungen in Gruppe 2

Sonderbewilligungen kommen nur bei Kleinkindern und bei Schwangerschaft für Koch- und Waschzwecke in Betracht. Bei der Beantragung ist entsprechend B 2 zu verfahren.

D. Verfahren

Die Sonderzuteilungsanträge sind, wie bereits erwähnt, spätestens bis zum 8. Oktober 1940 bei dem Kohlenhändler bzw. bei Deputatisten beim Betriebsführer abzugeben. Die Kohlenhändler ersuche ich, die Verbraucherschaft bei Stellung der Anträge weitgehendst zu unterstützen.

E. Kohlengutscheine des WHW

Die vom WHW ausgegebenen Kohlengutscheine berechtigen nicht zu einem zusätzlichen Anspruch über die zustehende Brennstoffmenge hinaus oder zu einer bevorzugten Belieferung. Sie sind lediglich als Wirtschaftsbeihilfe für bedürftige Volksgenossen gedacht.

F. Strafbestimmungen

Falsche Angaben und Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden auf Grund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 bestraft.

Oels, den 30. September 1940.

Der Landrat
— Wirtschaftsamt —

III b. Pol. 803/1 Oels, den 1. Oktober 1940.

Schornsteinfeger-Kehrbezirk 5.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat den Schornsteinfegermeister Adolf Sauer aus Breslau ab 1. 10. 1940 zum Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe bestellt und ihm gleichzeitig den Kehrbezirk 5 übertragen. Herr Sauer hat seinen Wohnsitz in Großgraben, Kreis Oels.

Zum Kehrbezirk 5 gehören folgende Ortschaften:

Juliusburg, Strehlitz, Buchenwalde, Weißensee, Malen, Buchenwerder, Schickerwitz, Neudorf b. J., Neuhaus, Großgraben, Sechskiefern.

Ferner aus dem Kreise Trebnitz: die Ortschaften Ober-Nieder-Frauenwaldau, Klein-Graben, Brodowze, Schlottau, Blücherwald, Zantkau, Luzine, Mankerwitz, Probotschütz, die staatliche Oberförsterei Kuhbrück und die Bahn Frauenwaldau—Klein-Graben.

Der Landrat
Deloch

Anordnung
über Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, Seite 927) und der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Schlesien für den Bereich der Provinz Schlesien an:

§ 1

Für deutsche Aepfel und Birnen der Ernte 1940 gelten folgende Erzeugerhöchstpreise je 50 kg in Reichsmark:

Aepfel.

	IA	A	B	C
Weißer Klarapfel und Tafelobst-Auslese gleichwertige Sorten	25	20	14	4,50
Cox' Orangen-Renette	42	35	25	4,50
Preisgruppe I (Ananas-Renette)	34	27	20	4,50
Preisgruppe II (Schöner aus Boskop)	23	18	12	4,50
Preisgruppe III (Baumanns Renette)	20	15	12	4,50
Preisgruppe IV (Boikenapfel)	—	13	8	3,00
Preisgruppe V (Cellini)	—	11	7	3,00

Für Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe wird der Preis für Aepfel aller Sorten, Güteklasse B und C gemischt, auf 4,50 RM. je 50 kg festgesetzt.

Birnen.

	IA	A	B	C
Preisgruppe I Tafelobst-Auslese (Alexander Lucas)	34	27	20	—
Preisgruppe II (Bosc's Flaschenbirne)	23	18	12	—
Preisgruppe III (Andenken an den Kongreß)	20	15	12	—
Preisgruppe IV (Clairgeaus Butterbirne)	—	13	8	—
Preisgruppe V (Kochbirnen)	—	11	7	—

§ 2

Ist das Obst andienungspflichtig, — dieses trifft nur für den Kreis Grünberg und einen Teil des Kreises Freystadt zu, die laut Anordnung Nr. 4 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesien als geschlossenes Anbaugebiet erklärt sind — so gelten die Preise als Erzeugerbruttopreise, d. h. die Bezirksabgabestellen haben das Obst zu diesen Preisen abzugeben. Der Erzeuger erhält den Preis abzüglich der B.-A.-St.-Gebühren.

§ 3

Für die Bewertung nach Güteklassen gelten die Reichseinheitsvorschriften der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft für die Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse.

Die Güteklasse I A (Tafelobstauslese) darf nur zu den festgesetzten Preisen abgegeben werden, wenn die in der Anordnung Nr. 17/40 der Hauptvereinigung für die einzelnen Größengruppen festgesetzten Mindestquerdurchmesser eingehalten und folgende Bedingungen erfüllt werden:

Die Verpackung der Tafelobstauslese darf nur in besonderen Verpackungsgefäßen (Flachsteigen, Amerikanerkisten, Pappgefäßen) erfolgen, die mit einem weißen Aufklebezettel mit dem Aufdruck „Tafelobstauslese" und der Anschrift des Erzeugers — Name oder Firma, Wohnort — versehen sein müssen und deren Inhalt 17,5 kg nicht übersteigen darf. Die Früchte müssen einzeln in Holzwolle oder Seidenpapier gepackt sein. Jedes Verpackungsgefäß darf nur eine Sorte enthalten. Früchte der Tafelobstauslese dürfen nur in Originalpackung gehandelt, bzw. aus der Originalpackung an Verbraucher abgegeben werden.

§ 4

Erzeuger und Verteiler aller Handelsstufen sind verpflichtet, deutsches Kernobst der Preisgruppen I und II und der Sondergruppe Coc' Orangenrenette nach Sorten getrennt und gekennzeichnet in den Verkehr zu bringen.

Preisgruppen- und Güteklassenbezeichnung muß jedoch nach wie vor in jedem Falle erfolgen.

Die Höchstpreise der einzelnen Preisgruppen dürfen nur für größenmäßig gleichsortierte Ware berechnet werden. Größenmäßig unsortierte Ware ist entsprechend geringer zu bewerten.

§ 5

Der durch die gewöhnliche Lagerung (Scheunen, Zillen, und Keller) entstehende Verderb wird neben den Unkosten für die Ein- und Auslagerung durch einen Lagerkostenzuschlag abgegolten, der bis zum Schluß der Lagerzeit auf insgesamt 35 v. H. des Einstandspreises belaufen wird. Die Aufteilung dieses Zuschlages auf die spätere festgesetzten Auslieferungstermine erfolgt im Laufe der Lagerzeit von Fall zu Fall.

§ 6

Bei direkter Abgabe des Erzeugers an Kleinverteiler und Verbraucher dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

a) bei Abgabe an den Kleinhandel ab Erzeugerort der Erzeugerhöchstpreis + 10 v. H.

Bei Zustellung der Ware frei Lager oder Markthalle des Kleinverteilers kann Rollgeld in Höhe des bahnamtlichen Frachtsatzes aufgeschlagen werden.

b) bei Abgabe an Verbraucher ab Erzeugungsort der Erzeugerhöchstpreis + 30 v. H.

c) beim Verkauf an Verbraucher auf Kleinmärkten oder in eigenen Ladengeschäften, die nicht in unmittelbarer Nähe des Erzeugungsortes liegen, der Erzeugerhöstpreis + bahnamtliche Fracht + 30. v. H.

Auf die nach Ziffer I, Absatz 4c und 5 meiner Anordnung vom 15. September 1938 angeordnete Rechnungsausstellungspflicht bei Abgabe an Versand- und Großverteiler, Einzel- und ambulante Händler wird noch besonders aufmerksam gemacht.

§ 7

Diese Preisregelung gilt rückwirkend für alle Käufe und Verkäufe von Kernobst aus der Ernte 1940; Verträge die von beiden Vertragsparteien erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

§ 8

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I. S. 999) bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 17. 9. 1940.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien
Preisbildungsstelle.

Reichsmustersortenverzeichnis
der Preisgruppe bei Aepfeln und Birnen einschließlich Lokalsorten in Schlesien.

I. Aepfel:

Sondergruppe: Cox' Orangen-Renette.

Preisgruppe I (Ananas-Renette):

Allington-Pepping	Laxtons Superbe
Ananas-Renette	Ribston Pepping
Früher Viktoria	Signe Tillish
Gelber Bellefleuer	Weißer Winter-Calvill
Goldrenette v. Berlepsch	Zigeuner-Apfel
Grafensteiner	v. Zuccalmaglio's Renette
James Grieve	

Lokalsorten: Schlesischer Lehmapfel.

Preisgruppe II (Schöner aus Boskop):

Champagner-Renette	Geheimrat Dr. Oldenburg
Dülmener Rosenapfel	Gelber Edelapfel
Ernst Bosch	Gelber Richard
Godrenette v. Blenheim	Minister v. Hammerstein
Jonathan	Ontario
Kaiser Wilhelm	Parkers Pepping
Kanada-Renette	Rote Sternrenette
Königl. Kurzstiel	Schöner aus Boskop
Landsberger-Renette	Transparent aus Cronsels
London Pepping	Winter Goldparmäne

Preisgruppe III (Baumanns Renette):

Adersleber Kalvill	Harberts Renette
Baumanns Renette	Lanes Prinz Albert
Berner Rosenapfel	Oberdiecks Renette
Coulon Renette	Prinzenapfel (Hasenkopf)
Graue franz. Renette	Schöner von Nordhausen

Lokalsorten:

Prinz Albrecht von Preußen	Gelber Winterstettiner
Gelber Herbststettiner	

Preisgruppe IV (Boikenapfel)

Biokenapfel	Königinapfel
Danziger Kantapfel	Luikenapfel
Evaapfel (Manks)	Nathusius Taubenapfel
Fürstenapfel	Alle Rambourtorten
Geflammter Kardinal	Rheinischer Bohnapfel
Gewürzluiken	Rheinischer Krummstiel
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Eiserapfel
Graue Herbstrenette	Roter Belle fleur
Großherz. Friedr. v. Baden	Schöner aus Herrnhut
Horneburger Pfannkuchen	Streiflinge
Jakob Lebel	Weißer Winter-Tafhetapfel

Lokalsorten:

Kaiser Alexander	Roter Jungfernapfel
Goldprinz	Trachenberger
Brunner	Würzapfel (Märzner)
Lausitzer Nelkenapfel	Zitronenapfel

Preisgruppe V (Cellini):

Bismarck	Lord Suffield
Borsdorfer	Purpurroter Cousinot
Cellini	Roter u. grüner Stettiner
Charlamowski	Roter Trier'scher Weinapfel
Fiessers Erstling	Schafnase
Gloria mundi	Sommer-Pigeon
Lord Grosvenor	Sommer-Raubour

II. Birnen:

Preisgruppe I (Alexander Lukas):

Alexander Lukas	Frühe von Trévoux
Bunte Julibirne	Gellerts Butterbirne
Clapps Liebling	Gräfin von Paris
Herzogin von Angoulême	Oliviers de Serres
Dr. Jules Guyot	Verein-Dechants-Birne
Köstliche von Charneux	Williams Christbirne
Madame Vertè	

Lokalsorten:

Alexandrine Drouilar

Preisgruppe II (Bosc's Flaschenbirne):

Birne Tongre	Minister Dr. Lucius
Bosc's Flaschenbirne	Präsident Drouard
Gute Louise	Triuph de Vienne
Herzogin Elsa	

Preisgruppe III (Andenken an den Kongreß):

Andenken an den Kongreß	Josephine von Mecheln
Blumbachs Butterbirne	Petersbirne
Diels Butterbirne	Prinzessin Marianne
Doppelte Philippsbirne	Solaner (Schmalzbirne)
Hardenponts Winterbutterbirne	

Lokalsorten:

Herbst- und Winterbergamotten (hochwertig)	Hochfeine Butterbirne
	Hofrath Birne
Herbst-Forellenbirne	Strahler oder Schafstall
Winter-Forellenbirne	Weiße Winterbutterbirne
Graue Herbstbutterbirne	

Preisgruppe IV (Clairgeaus Butterbirne):

Amanlis Butterbirne	Le Lectier
Conference	Muskatellerbirne
Esperens Herrenbirne	Neue Piteau
Grüne Sommermagdalene	Pastorenbirne
Gute Graue	

Lokalsorten:

Herbst-Bergamotten (mittel- und minderwertig)
Winter-Bergamotten (mittel- und minderwertig)
Kuhfuß

Preisgruppe V (Kochbirnen):

nicht zum Rohgenuß geeignet und kleinfrüchtige, nicht marktgängige Sorten.

Veröffentlicht

Oels, den 1. Oktober 1940.

Der Landrat

III b. Ho. 401. Oels, den 30. September 1940.

Trageweise des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter.

RdErl. d. RFMuChdDtPol. im RMdJ. vom 17. 9. 1940 — O-Kdo P I (1 f) Nr. 454/40

1. (1) Das Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit und ohne Schwerter wird an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der E. K. II von 1914, jedoch vor den sonstigen Schwerterorden des Weltkrieges getragen.

(2) Das Kriegsverdienstkreuz 1. Kl. mit und ohne Schwerter wird auf der linken Brustseite unter dm E. K. I von 1914 getragen.

(3) Zu dem aus dem Knopfloch getragenen Band des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern werden nach einer Entscheidung des Führers Schwerter nicht getragen.

2. An Rand der Anl. zum RdErl. v. 11. 8. 1939 (RMBliV. S. 1697) über Tragen von Orden und Ehrenzeichen ist **handschriftlich zu vermerken:**

Ueber Trageweise des Kriegsverdienstkeuzes mit und ohne Schwerter vgl. RdErl. v. 17. 9. 1940 (RMBliV. S. 1839).

Veröffentlicht!

Der Landrat

III b. Pol. 204/1 Oels, den 1. Oktober 1940.

Betrifft: Feuerschutz der lebenswichtigen Betriebe.

RdErl. d. RFMuChdDtPol. im RMdJ. vom 21. 12. 1939 — O-VuR II 465 II/39 — RMBliV. S. 2587 —

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. 1. und 21. 2. 1940 — Akt. Zeichen wie oben, — ersuche ich zwecks Durchführung einer Brandschau in den lebenswichtigen Betrieben um Aufstellung und Einreichung eines Verzeichnisses der lebenswichtigen Betriebe Ihres Bezirkes, als da sind:

Mühlen, Flachsrösten, Spinnereien, Webereien, Lederfabriken, Domänen und Güter über 250 Morgen groß. — Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben mir bis zum **10. Oktober** ds. Js. zu berichten.

Der Landrat
Deloch

III b. Pol. 801/1 Oels, den 1. Oktober 1940.

Stärke der Freiw. Feuerwehren.

RdErl. d. RFMuChdDtPol. im RMdJ. vom 12. 9. 1940 — O-VuR R II 2726/40 —

Der RdErl. v. 13. 6. 1934 (MBliV. S. 833) wird aufgehoben. Einer Anzeige über Zahl und Stärke der vorhandenen Freiw. Feuerwehren bedarf es nicht mehr.

Veröffentlicht!

Meine Verfügung vom 22. 6. 1934 — L I 3341 — ist damit gegenstandslos geworden.

Einer Berichterstattung bedarf es fortan nicht mehr.

Der Landrat

III b. Pol. 604/3 d. Oels, den 1. Oktober 1940.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Aufhebung von Schutzmaßnahmen.

Die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Landwirt Max Gusinde in Oels ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. September d. J. — veröffentlicht im Kreisblatt S. 97 — hebe ich daher auf.

Der Landrat

III a. Pol. 812/5. Oels, den 28. September 1940.

Warnung vor Verwendung von ungekochtem Weidewasser.

Das Weidewasser wird durch die Einleitung von Abwässern aller Art verunreinigt.

Ich warne daher vor Verwendung von ungekochtem Weidewasser zum Genuß oder zum Spühlen von Eß- und Trinkgefäßen, da das Wasser nach einem hier vorliegenden Gutachten des Medizinaluntersuchungsamtes gesundheitsschädlich ist. Bei Benutzung ungekochten Weidewasser zur gewerbsmäßigen Herstellung von Speisen und Getränken oder zur Spühlung von Eß- oder Trinkgefäßen werden die in Betracht kommenden Personen auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 5. Juli 1927 bestraft werden.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Hinweis ortsüblich bekannt zu geben.

Der Landrat

III a. Pol. 812/5. Oels, den 1. Oktober 1940.

Betrifft: Abfischen der Weide.

Die Zuckerfabrik Bernstadt wird ihre diesjährige Rübenverarbeitung voraussichtlich Anfang Oktober beginnen.

Ich ersuche die beteiligten Bürgermeister, die Fischberechtigten für die Weide hierauf besonders hinzuweisen, damit mit dem Abfischen rechtzeitig begonnen werden kann.

Der Landrat

III a. LF. 304. Oels, den 27. September 1940.

Betrifft: Förderung der Bienenzucht.

Alle an der Imkerei interessierten Kreise weise ich auf die im Verlag Edmund Stein und Co., Potsdam erschienene Werbeschrift „Warum Imker werden?" hin.

Die Schrift wird von der Landesfachgruppe Imker Schlesien allen Imkern bestens empfohlen.

Der Landrat

IIIa. LF. 208 Oels, den 3. Oktober 1940.

Betrifft: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Es hat sich als notwendig erwiesen, auf die zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses erlassenen Verordnungen nochmals zusammenfassend hinzuweisen, um bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Kartoffelanbaues in den folgenden Jahren zu beseitigen. Ich gebe daher nachstehend einen Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen, deren Durchführung genau zu befolgen ist.

Die Bekämpfung des Kartoffelkrebses wird durch die ministerielle Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. Teil I, Nr. 114 vom 15. Oktober 1937, Seite 1127) geregelt. Hiernach darf vom 1. März 1941 ab zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut solcher krebsfesten Kartoffelsorten verwendet werden, die von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, im „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst" als krebsfest veröffentlicht worden sind. Jeder Kartoffelanbauer muß auf Anforderung die Herkunft des Planzgutes, gegebenenfalls durch Vorlage eines Bezugs- oder Lieferungsscheines, nachweisen können. Das Auftreten des Kartoffelkrebses oder verdächtige Erscheinungen, die auf das Auftreten schließen lassen, sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich an das Pflanzenschutzamt, Breslau 10, Matthias-

platz 5, weiterzuleiten. Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet werden. Auf verseuchten Grundstücken dürfen im nächsten Jahre Kartoffeln nicht angebaut werden. Die in einem verseuchten Betriebe geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem Betrieb weitergegeben werden.

Die zweite ministerielle Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 29. April 1939 (RGBl., Teil I, Nr. 85 vom 5. Mai 1939, Seite 872) enthält nähere Ausführungen über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Hiernach gelten Grundstücke, auf denen krebskranke Kartoffeln festgestellt werden, als verseucht. Das Kraut krebskranker Kartoffeln, sowie alle mit Wucherungen besetzten Knollen sind an Ort und Stelle zu verbrennen oder unter Zusatz von Aetzkalk mindestens einen halben Meter tief zu vergraben. Erde, Stalldünger und Jauche dürfen aus verseuchten Betrieben nicht weitergegeben werden.

Durch die Bekanntmachungen über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

vom 14. 8. 1939 (Reichsministerialblatt der Landw. Verwaltung, Nr. 34 vom 19. 8. 1939, Seit 863),

vom 26. 3. 1940 (Reichsministerialblatt der Landw. Verwaltung, Nr. 13 vom 30. 3. 1940, Seite 311),

vom 24. 8. 1940 (Reichsministerialblatt der Landw. Verwaltung, Nr. 35 vom 31. 8. 1940, Seite 925),

wird der Anbau der krebsanfälligen Kartoffelsorten „Allerfrüheste Gelbe" und „Centifolia" für die Jahre 1941 und 1942 freigegeben. Diese Freigabe bezieht sich aber nur auf solche Gebiete, für die bisher örtliche Bestimmungen über den ausschließlichen Anbau kartoffelkrebsfester Sorten nicht erlassen worden sind. Ebenso wird für diese Gebiete der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling" für die Jahre 1941 und 1942 nur soweit zugelassen, als sie auf Grund der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, betreffend Bestimmungen über den Verkehr mit Speisefrühkartoffeln vom 25. April 1939 (RNVBl. S. 256) als solche festgesetzt worden sind. In sämtlichen übrigen Gebieten dürfen nur krebsfeste Kartoffelsorten angebaut werden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die Bestimmungen besonders hin.

Der Landrat.